

**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(Stand 17.07.2020)**

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammenarbeitenden Spitzenverbände nehmen zu dem obigen Entwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die in Artikel 10 des obigen Entwurfs vorgesehenen Regelungen, soweit sie unsere Verbände betreffen.

Viele Regelungen, die wir schon seit längerem gefordert haben, sind in dem Entwurf enthalten und schaffen nunmehr Rechtssicherheit. Hierzu gehört u.a., dass klarstellend Beherbergungsleistungen und Verpflegungsleistungen an Studierende und Schüler insbesondere an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien nach § 4 Satz 1 Nr. 23 Buchst. c UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Gleiches gilt für Rettungs- und Sanitätsdienste, die die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Trotz unserer Zustimmung zu den neuen Regelungen bedauern wir sehr, dass im obigen Jahressteuergesetz eine klarstellende Regelung zum § 4 Nr. 18 UStG fehlt, da wir in der mit dem Jahressteuergesetz 2019 erfolgten Änderung des § 4 Nr. 18 UStG (alt) eine deutliche Verschlechterung unserer Position sehen. Dies wird aktuell z.B. deutlich im Rahmen unserer Unterstützungsmaßnahmen in den Corona-Testzentren. Die Unterstützungsmaßnahmen werden von vielen tausend Ehrenamtlichen geleistet. Wir wissen derzeit nicht, ob unsere Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Eine möglicherweise anfallende Umsatzsteuer geht zu Lasten der öffentlichen Hand bzw. der Krankenversicherungsträger. Bis zur erfolgten Änderung der Norm wären die Leistungen zweifelsfrei von der Umsatzsteuer befreit gewesen.

Im Rahmen unserer Stellungnahmen zum Jahressteuergesetz 2019 hatten wir bereits auf die Probleme hingewiesen, die mit der derzeitigen gesetzlichen Formulierung des § 4 Nr. 18 UStG einhergehen. Der Gesetzeswortlaut ist nach unserem Verständnis unklar und streitanfällig. Bezüglich weiterer Leistungen, bei denen ungeklärt ist, ob diese eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, sowie auf die unklare Definition einer Einrichtung, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, verweisen wir auf unsere seinerzeitigen Stellungnahmen.

Seitens des Bundesfinanzministeriums wurde mit Schreiben vom 23.12.2019 an die Präsidentin der BAGFW die Aussage getroffen, dass die Umsatzsteuerbefreiung der Hauptaufgaben der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege trotz der erfolgten Änderungen des § 4 Nr. 18 UStG im Grundsatz auch weiterhin gewährleistet werde. Der Erlass einer dahingehend klarstellenden Regelung steht jedoch noch aus. Wir empfehlen daher, die getroffene Aussage zumindest durch Aufnahme entsprechender Hinweise zu § 4 Nr. 18 UStG im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu fixieren. Hier sollte die beispielhafte Erwähnung der Leistungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Mitglieder als begünstigte Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift ergänzt werden. Zu den negativen und nicht hinnehmbaren Folgen einer hier fehlenden allgemeingültigen Klarstellung für die Freie Wohlfahrtspflege war 2019 wiederholt u.a. im Rahmen der erwähnten Stellungnahmen vorgetragen worden.

Des Weiteren möchten wir um Klarstellung zu einem weiteren umsatzsteuerrechtlichen Thema bitten: Nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) werden Auszubildende nunmehr nicht nur einer Ausbildungsstelle zugewiesen, sondern absolvieren ihre Ausbildung in verschiedenen Einrichtungen. Diese Ausbildung beinhaltet einen praktischen Teil. Es muss in § 4 Nr. 21 oder 22 a) UStG gewährleistet sein, dass Kostenumlagen für die praktische Berufsausbildung (wie nach § 3 und 4 PflAPrV) oder für Kooperationsverträge zu den umsatzsteuerbefreiten Bildungsleistungen zählen. So leitet nach § 34 Absatz 2 PflBG der Träger der praktischen Ausbildung die in seinen Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten seiner Kooperationspartner auf Grundlage der Kooperationsverträge und entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Ausbildungsbudgets an diese weiter. Für diese Kooperation muss ebenso wie für die landesweiten Ausbildungszuschläge eine Umsatzsteuerbefreiung geregelt sein. Der Gesetzgeber sollte ferner eine Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 PflBG (auch für Beliehene, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind) sowie des Fondsvermögens (insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnung zwischen kooperierenden Einrichtungen) rechtsverbindlich verankern, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten und potentiellen steuerrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

Wir weisen darauf hin, dass eine ggf. anfallende Umsatzsteuer nicht in den bisher auf Landesebene verhandelten und abgeschlossenen Pauschalen berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass diese dort zu 100 % auf die Eigenanteile der Pflegebedürftigen durchschlagen würde.

Berlin, den 14.08.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm
Geschäftsführer

Kontakt:
Annette Schneider (a.schneider@drk.de)

Stellungnahme der BAGFW
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(Stand 17.07.2020)